

Förderprogramm der Großen Kreisstadt Sebnitz
zur Förderung der Ansiedlung und Übernahme
von Gewerbebetrieben im Hauptgewerbe in der Großen Kreisstadt
Sebnitz

(Förderprogramm Gewerbe)

Für die Attraktivität und Vitalität der Innenstädte ist es wesentlich, dass bestimmte Schlüsselbranchen bzw. -sortimente im Einzelhandel vorhanden sind und damit ein attraktiver Branchenmix sichergestellt ist.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.01.2018 das kommunale „Förderprogramm Einzelhandel“ beschlossen.

Mit dem „Förderprogramm Einzelhandel“ wurde ein wirkungsvoller Anreiz für die Stärkung der Innenstadt als attraktiver Einkaufs- und Erlebnisraum geleistet. Die Neueröffnung/Neuansiedlung und auch die Übernahme von Einzelhandelsbetrieben (Bestandssicherung) in der Innenstadt wurden durch das Förderprogramm unterstützt. Das Förderprogramm trägt damit auch weiterhin zum Erhalt und zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt von Sebnitz bei. Mit der Neufassung wird die Förderrichtlinie an die Erfahrungswerte aus den vergangenen Jahren angepasst.

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des jährlichen städtischen Haushaltes und steht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Ressourcen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

1. Förderziele

Ziel des „Förderprogramm Gewerbe“ ist es, durch die Gewährung eines rückzahlbaren Zuschusses

- Anreize für die Neueröffnung bzw. Neuansiedlung sowie die Bestandssicherung von Gewerbebetrieben im Hauptgewerbe in dem räumlich abgegrenzten Fördergebiet in der Innenstadt zu schaffen,
- im Fördergebiet bestehende Leerstände zu beseitigen bzw. zukünftige Leerstände zu vermeiden und so einen Beitrag zum Erhalt bzw. zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt zu leisten,
- Existenzgründungen von Gewerbebetrieben zu fördern sowie vorhandene Arbeitsplätze zu sichern und zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gegenstand der Förderung und damit förderfähig sind die **Neueröffnung bzw. Neuansiedlung** sowie die **Übernahme von** Gewerbebetrieben mit dem Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit in den „zentrenrelevanten Sortimenten“ innerhalb des Fördergebietes.
- 2.2. Gewerbebetriebe innerhalb des Fördergebietes, deren Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit nicht auf den Handel mit „zentrenrelevanten Sortimenten“ gerichtet ist, können gefördert werden, wenn deren Neueröffnung oder Übernahme eine besondere Bereicherung oder Attraktivitäts- und Frequenzsteigerung für die Große Kreisstadt Sebnitz darstellt.
- 2.3. Nicht gefördert werden:
 - Umfirmierungen
 - Wiedereröffnung/Weiterbetrieb nach Sanierung/Modernisierung

3. Fördergebiet

- 3.1. Gefördert werden Betriebe nach Ziffer 2., die sich innerhalb des räumlich abgegrenzten Geltungsbereichs des „Förderprogramms Einzelhandel“ entsprechend beigefügter Karte aus dem aktuellen „Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Großen Kreisstadt Sebnitz“ zur räumlichen Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt Sebnitz befinden bzw. ansiedeln.
- 3.2. In Ausnahmefällen kann der Hauptausschuss der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Vergabe eines Zuschusses außerhalb des Fördergebietes entscheiden.

4. Zuwendungsempfänger

- 4.1. Zuwendungsempfänger sind **natürliche oder juristische Personen**, die einen Betrieb nach Ziffer 2. Im Hauptgewebe innerhalb des Fördergebietes neu eröffnen bzw. ansiedeln oder einen bestehenden Betrieb übernehmen und hierzu einen **Mietvertrag über Gewerbeflächen** für einen **Zeitraum von mindestens 2 Jahren** abgeschlossen haben. Mietverträge, die innerhalb dieses Zeitraums einseitige, vorzeitige Beendigungsmöglichkeiten durch den Mieter beinhalten, gelten nicht für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren abgeschlossen.
- 4.2. Zuwendungsempfänger können ferner sein: Freiberufler und andere steuerpflichtige Betriebe, welche der Region strukturelle Vorteile bringen.

5. Art, Umfang und Zeitraum der Förderung

- 5.1. Die Förderung erfolgt zunächst als rückzahlbarer Zuschuss zur Deckung der Kosten der Einrichtung/Inbetriebnahme, Beschaffung eines ersten Warenlagers, einer Geschäftseinrichtung, der Modernisierung oder sonstiger Marketingmaßnahmen des Gewerbebetriebes nach Ziffer 2.
- 5.2. Der rückzahlbare Zuschuss kann mindestens in Höhe von 1.000,- € bis maximal 10.000,- € ausgezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Hauptausschuss der Großen Kreisstadt Sebnitz.
- 5.3. Der Zuschuss wird für einen Zeitraum von **2 Jahren** ab Neueröffnung oder Übernahme des Betriebes als ein rückzahlbarer, zinsfreier Zuschuss gewährt. Wird das Unternehmen nach 2 Jahren noch betrieben, wandelt die Stadt diesen rückzahlbaren Zuschuss in einen nicht rückzahlbaren Zuschuss um.

6. Verfahren

- 6.1. Der schriftliche Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien ist mit dem Antragsformular an die

Stadtverwaltung Sebnitz, Bauverwaltung, Hr. Häntzschel
Kirchstraße 5, 01855 Sebnitz,
E-Mail: knut.haentzschel@stadtverwaltung-sebnitz.de

zu stellen.

- 6.2. Für die Bearbeitung des Förderantrages ist das von der Stadtverwaltung bereitgestellte vollständige Antragsformular ausgefüllt mit folgenden Nachweisen/Fotokopien (keine Originale) als Anlage erforderlich:
 - aussagekräftiger Geschäftsplan mit Unternehmensbeschreibung
 - maßstabsgerechter Grundriss/Lageplan des Betriebes
 - Mietvertrag oder Eigentumsnachweis
 - Gewerbeanmeldung bei der Stadt Sebnitz oder Nachweis anderer Kammern/Innungen und sonstiger Institutionen, bei denen z.B. Freiberufler oder Gesundheitsberufe gemeldet sind
- 6.3. Der Förderantrag ist vor Beginn des Mietzeitraums bzw. Geschäftsbeginns (sowohl bei Neueröffnung bzw. Neuansiedlung als auch bei Übernahme eines bestehenden Betriebes) einzureichen.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1. Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unabhängig von Zuschüssen/ Zuwendungen Dritter oder aufgrund anderer Förderrichtlinien der Großen Kreisstadt Sebnitz.
- 7.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach diesem Förderprogramm besteht nicht.
- 7.3. Der Hauptausschuss der Großen Kreisstadt Sebnitz entscheidet über die Gewährung der Förderung anhand der Bewertungskriterien (siehe Förderantrag) und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Förderung steht unter dem Finanzierungsvorbehalt, dass Haushaltsmittel in entsprechender Höhe im jeweiligen Haushaltsplan der Großen Kreisstadt Sebnitz zur Verfügung stehen.

- 7.4. Wird die Betriebstätigkeit des Gewerbebetriebes während des Förderzeitraums (Ziffer 5.3.) eingestellt bzw. aufgegeben, wird der Zuschuss innerhalb von 3 Monaten zur Rückzahlung fällig.
- 7.5. Für jeden Gewerbebetrieb wird grundsätzlich nur einmal (für eine Neuansiedlung oder eine Übernahme) eine Förderung nach diesem Programm gewährt.

Im Falle der Übernahme eines Gewerbebetriebes durch einen neuen Betreiber/Mieter am bisherigen Standort ist eine nochmalige Förderung des Betriebes zulässig, wenn der Förderzeitraum (Ziffer 5.3.) abgelaufen ist.

Im Falle der Fortführung des Gewerbebetriebes durch Umzug an einen neuen Standort verbunden mit einer deutlichen Ausweitung der Verkaufsfläche und/oder des angebotenen Sortiments ist eine nochmalige Förderung des Betriebes zulässig, wenn der Förderzeitraum (Ziffer 5.3.) abgelaufen ist.

- 7.6. Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Betrieb im Gewerberegister der Stadt Sebnitz oder in anderen rechtlich erforderlichen Registern ordnungsgemäß angemeldet wurde.

8. Begriffsdefinitionen

Für die Anwendung dieses Förderprogramms gelten folgende Begriffsdefinitionen:

- 8.1. **„Neueröffnung bzw. Neuansiedlung“** ist die erstmalige Inbetriebnahme eines Gewerbebetriebes im Fördergebiet durch den Antragsteller/Zuwendungsempfänger.
- 8.2. **„Übernahme“** ist die Fortführung oder Wiedereröffnung eines im Fördergebiet bestehenden Gewerbebetriebes durch einen Dritten.

8.3. Zu den „Zentrenrelevanten Sortimenten“ der Stadt Sebnitz zählen die nachfolgend aufgeführten Sortimente:

a) Nahversorgungsrelevante Sortimente

- Lebensmittel, Getränke
- Drogerie, Wasch- und Reinigungsmittel, Kosmetik
- Zeitungen / Zeitschriften
- Blumen
- Pharmazeutische Artikel

b) Zentrenrelevante Sortimente

- Zoologischer Bedarf, Lebende Tiere
- Medizinische und orthopädische Artikel
- Bücher, Papier, Schreibwaren / Büroorganisation
- Kunst, Antiquitäten, Kunst-gewerbe, Antiquariat
- Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
- Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren
- Foto, Optik
- Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Haushaltsgegenstände
- Musikalienhandel
- Uhren, Schmuck
- Spielwaren, Bastelbedarf
- Sportartikel
- Fahrräder und -zubehör

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 18.04.2024 in Kraft.

Sebnitz, den 18.04.2024



Kretzschmar
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Karte aus dem „Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Großen Kreisstadt Sebnitz“ zur räumlichen Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt Sebnitz - Geltungsbereich „Förderprogramm Gewerbe“ als räumliche Abgrenzung des zentralen Fördergebietes (Ziffer 3.)
- Bewertungskriterien „Förderprogramm Gewerbe“ der Großen Kreisstadt Sebnitz